

§ 28

Besonderheiten der Unterstellung

(1) Angehörige der Nationalen Volksarmee können auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder auf Weisung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik Angehörigen anderer staatlicher Organe oder der Betriebe zeitweilig unterstellt werden. Das gleiche gilt, wenn die zuständigen Minister bzw. anderen Leiter zentraler Staatsorgane das vereinbaren.

(2) Bei einer veränderten Unterstellung haben die Angehörigen der Nationalen Volksarmee die Aufgaben der staatlichen Organe oder Betriebe zu erfüllen, denen sie unterstellt sind. Das bestehende Dienstverhältnis ändert sich dadurch nicht.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn auf Grund völkerrechtlicher Verträge eine Unterstellung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee unter verbündete Armeen oder internationale Organisationen erfolgt.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn völkerrechtliche Verträge etwas anderes vorsehen.

Grundwehrdienst

§ 29

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate. Die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den aktiven Wehrdienst im Dienstverhältnis Soldat im Grundwehrdienst.

(2) Die Wehrpflichtigen können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden.

(3) Wehrpflichtige, die sich der Ableistung des Grundwehrdienstes entzogen oder sich nicht nach § 8 Abs. 1 zur Musterung bzw. beim Wehkreiskommando gemeldet haben oder der Mitteilungspflicht nach § 14 Abs. 5 nicht nachgekommen sind, können bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Das gleiche gilt für die Wehrpflichtigen, die Straftaten begangen haben und nicht in dem im Abs. 2 festgelegten Zeitraum zum Grundwehrdienst einberufen oder aus solchen Gründen vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden. Die Tilgung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister hat darauf keinen Einfluß. §

§ 30

(1) Der Grundwehrdienst endet in der Regel mit Ablauf von 18 Monaten.

(2) Eine vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee aus dem Grundwehrdienst kann wegen Untauglichkeit für den Wehrdienst oder zeitweiliger Zurückstellung vom Wehrdienst erfolgen.

(3) Eine vorzeitige Entlassung kann auch dann erfolgen, wenn Angehörige der Nationalen Volksarmee Straftaten begangen haben und zu Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden, sofern durch dieses Verhalten und die Verurteilung der Zweck des Grundwehrdienstes nicht erreicht werden kann. In anderen Fällen bleiben sie Angehörige der Nationalen Volksarmee.

(4) Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Festlegungen über die vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst treffen.

(5) Nach einer vorzeitigen Entlassung kann die erneute Einberufung zum Grundwehrdienst erfolgen, wenn die Gründe der vorzeitigen Entlassung weggefallen sind. Der Grundwehrdienst ist für die Dauer von 18 Monaten zu leisten, wenn die vorangegangene Dienstzeit weniger als 3 Monate dauerte. In den anderen Fällen erfolgt eine Anrechnung der geleisteten Dienstzeit. Die Festlegungen des § 31 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

(6) Wurde gegen einen Angehörigen der Nationalen Volksarmee während seines Grundwehrdienstes eine Disziplinarstrafe mit Freiheitsbeschränkung verhängt oder hat er eine unerlaubte Entfernung begangen, so ist er verpflichtet, die entsprechende Zeit länger Grundwehrdienst zu leisten. Ausnahmen können in der Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee festgelegt werden.

(7) Wurde ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt und nicht nach Abs. 3 vorzeitig entlassen, so verlängert sich sein Grundwehrdienst um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes notwendig ist.

§ 31

**Wehrdienst auf Zeit
und in militärischen Berufen**

(1) Der aktive Wehrdienst auf Zeit bzw. in militärischen Berufen wird freiwillig auf der Grundlage einer Verpflichtung des betreffenden Wehrpflichtigen und der Bestätigung durch den Einberufungsbefehl bzw. den Befehl des Vorgesetzten geleistet.

(2) Der aktive Wehrdienst auf Zeit wird in den Dienstverhältnissen

- a) Soldat auf Zeit,
 - b) Unteroffizier auf Zeit oder
 - c) Offizier auf Zeit
- geleistet.

(3) Der aktive Wehrdienst in militärischen Berufen wird in den Dienstverhältnissen

- a) Berufsunteroffizier,
 - b) Fähnrich oder
 - c) Berufsoffizier
- geleistet.